

Auf Grundlage des § 5 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz, idgF. LGBl. Nr. 46/2001 und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 13.12.2018 wird folgende

## Wasserleitungsordnung (WLO 2019)

erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wasserleitungsordnung gilt für alle von der Stadtgemeinde Bischofshofen errichteten, der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen. Zur Betreuung dieser Anlagen bedient sich die Stadtgemeinde Bischofshofen des Wasserwerkes.
- (2) Jede über den jeweiligen Stand hinausreichende beabsichtigte Erweiterung der Wasserversorgung zur Versorgung neuer Gebiete bleibt, unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit, Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit, in der Entscheidungsfreiheit der Stadtgemeinde Bischofshofen.
- (3) Die Gemeindewasserleitung besteht aus der Transportleitung, das ist der Leitungsteil von der Quelle bis zum Hauptbehälter (Hochbehälter) und den Versorgungsleitungen, das sind die Leitungsstränge im Versorgungsgebiet, wobei diese möglichst in der öffentlichen Verkehrsfläche liegen sollen.
- (4) Die Hausanschlussleitung ist jener Leitungsteil von der Versorgungsleitung zum Objekt, die im Eigentum der Wasserbezieher steht (siehe Anlage 1, 2 und 3). Für Schäden und Leckagen an diesem Leitungsteil haften die Wasserbezieher. Sie haften auch für Schäden, die durch eine schadhafte Leitung an anderen Liegenschaften auftreten.
- (5) Die Hausanschlussleitung beginnt am jeweiligen Objekt und endet an der Gemeindewasserleitung, wobei unerheblich ist, ob sich die Hausanschlussleitung auf Eigen-, Fremd- oder Gemeindegrund befindet.

### **§ 2 Anschlussverpflichtung**

- (1) In Gebieten, die durch eine Gemeindewasserleitung erschlossen sind, sind die Eigentümer von Objekten zum Anschluss an die Gemeindewasserleitung gemäß § 20 Salzburger Bautechnikgesetz idgF. LGBl Nr. 19/2018 verpflichtet.
- (2) Besteht zum Zeitpunkt einer Gebietserschließung durch die Gemeindewasserleitung bereits eine private Wasserversorgungseinrichtung, ist diese unverzüglich aufzulassen, wenn hiefür seitens der Wasserrechtsbehörde eine wasserrechtliche Bewilligung versagt wird bzw. eine bestehende wasserrechtliche Bewilligung erlischt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Trinkwasser ausschließlich aus der Gemeindewasserleitung zu beziehen.
- (3) Ein vorübergehender Anschluss an das Gemeindewasserleitungsnetz ist unter Berücksichtigung der in dieser Wasserleitungsordnung festgelegten Voraussetzungen möglich.

- (4) Werden Objekte neu an die Gemeindewasserleitung angeschlossen, ist bezüglich des Anschlusstermins das Einvernehmen mit dem Wasserwerk herzustellen.
- (5) Objekte mit einer eigener Hausnummer sind gesondert anzuschließen und der Wasserverbrauch ist für jedes Objekt (mit einer eigenen Hausnummer) gesondert zu messen.
- (6) Handelt es sich um einen Gebäudekomplex, der eine wirtschaftliche Einheit bildet und einen gemeinsamen Eigentümer oder einen verfassungsberechtigten Besitzer hat und die gemeinsame Messung zweckmäßig ist, kann der Gebäudekomplex gemeinsam an die Gemeindewasserleitung angeschlossen werden und der Wasserverbrauch kann für den gesamten Gebäudekomplex über einen Hauptzähler gemessen werden. Die Entscheidungen trifft der Bürgermeister.
- (7) Adressat der Wasseranschlussgebühr und der laufenden Wasserbenutzungsgebühr für den Gebäudekomplex ist der Eigentümer oder der verfassungsberechtigte Besitzer des Gebäudekomplexes und nicht der Bestandnehmer von Teilen des Gebäudekomplexes.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung**

- (1) Die Anschlussverpflichtung besteht nicht,
  - a) für Objekte, die mehr als 100 m von der bestehenden Gemeindewasserleitung entfernt liegen.
  - b) für Objekte, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.
  - c) für Objekte, die in einem Gebiet liegen, in dem eine Gemeindewasserleitung besteht oder geplant ist, für die aber der Objekteigentümer zur Versorgung eine wasserrechtlich genehmigte Eigenversorgung nachweisen kann.
- (2) Die Ausnahme von der Anschlussverpflichtung Bedarf eines schriftlichen Antrages. Dieser ist an das Wasserwerk der Stadtgemeinde Bischofshofen zu adressieren.
- (3) Das Anrecht auf eine Versorgung aus der Gemeindewasserleitung erlischt mit der Durchführung der Eigenversorgung. Bei einem später vorgebrachten Antrag auf Anschluss an die Gemeindewasserleitung haben die Objekteigentümer etwaige Mehrkosten, welche der Stadtgemeinde Bischofshofen durch eine Leitungsverstärkung, Neuverlegung etc. erwachsen, zu tragen.

### **§ 4**

#### **Hauswasseranschluss**

- (1) Der Eigentümer eines Objektes ist verpflichtet, innerhalb des Objektes - möglichst in unmittelbarer Nähe des Leitungsdurchstoßes durch die Gebäude-Außenmauer an geschützter, frostsicherer und gut zugänglicher Stelle - einen Platz zum Einbau der Wasserzählereinbaugarnitur zur Verfügung zu stellen und stets freizuhalten. Dieser Platz ist im Einvernehmen mit dem Wasserwerk festzulegen. Für Frostschäden oder Beschädigungen an einem Zähler haftet der Objekteigentümer. Jede Manipulation an der Zähleranlage ist verboten.
- (2) Die Hausanschlussleitungen sollen einzeln hergestellt werden. Die Trassenführung der Hausanschlussleitung sowie die Anschlussstelle an der Gemeindewasserleitung werden vom Anschlusswerber und dem Wasserwerk festgelegt.
- (3) Die Herstellung des Hausanschlusses hat ein hierzu befugtes Unternehmen auszuführen. Der Name der ausführenden Firma, sowie das Datum der Durchführung des Anschlusses sind vom Eigentümer bzw. dem Wasserbezieher dem Wasserwerk zu melden. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein von Bediensteten des Wasserwerkes durchgeführt werden. Jede Hausanschlussleitung erhält im Abzweigebereich ein T-Stück oder

- eine Anbohrschelle, sowie unmittelbar an der Hauptleitung einen Hausanschluss-schieber.
- (4) Der Hauswasseranschluss muss den geltenden, einschlägigen DIN-Normen entsprechen. Respektive DIN 1988 und DIN 19632. Der Hauswasseranschluss besteht aus einer Wässerzählereinbaugarnitur, den Absperrventilen, einem Rückflußverhinderer, einem Filter und einem Druckminderventil (siehe Anlage 1).
  - (5) Die Kosten der Herstellung von Leitungen zum Anschluss des Objektes oder einer sonstigen baulichen Anlage an die Hauptwasserleitung (Gemeindewasserleitung) oder an eine Verteilungsleitung der Gemeindewasserleitung, sowie die Kosten des Neubaus, der Erneuerung und Instandhaltung der Anschlussleitung hat der Eigentümer des Objektes zu tragen.
  - (6) Im Zuge einer Erneuerung bzw. Instandhaltung der Gemeindewasserleitung ist der Austausch der Hausanschlussleitung, jedenfalls im Straßenbereich (Fahrbahn und Gehsteig), durchzuführen. Die Festlegung über den notwendigen Austausch erfolgt im Zuge einer Begehung durch die Stadtgemeinde. Für die Kosten der Herstellung der Hausanschlussleitung im Bereich der zu erneuernden bzw. Instand zu setzenden Gemeindewasserleitung wird eine Pauschale und ein Preis pro Laufmeter Hausanschlussleitung an den Liegenschaftseigentümer verrechnet.
  - (7) Ist aufgrund des technischen Zustandes der Hauswasseranschlussleitung eine Erneuerung oder Reparatur (z.B. Leck etc.) erforderlich, ist diese auf Anordnung des Wasserwerkes auf Kosten des Objekteigentümers durchzuführen. Verweigert der Eigentümer die Durchführung, kann das Wasserwerk die entsprechenden Arbeiten veranlassen. Die daraus resultierenden Kosten werden dem Objekteigentümer vorgeschrieben.
  - (8) Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Hausleitungen, das sind die Leitungen innerhalb des Baues oder der sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Kosten der Herstellung und Erhaltung einer Wasserzählanlage treffen den Objekteigentümer.
  - (9) Rohrverbindungen zwischen der Gemeindewasserleitung und anderen Wasserversorgungsanlagen bzw. wasserführenden Rohrsystemen, wie Heizungs- und Nutzwassersystemen sind verboten.
  - (10) Anschlussleitungen an der Hausanschlussleitung, die nicht über den Zähler laufen (sei es eine Gemeinde- oder Privatleitung) sind verboten und falls bereits vorhanden dem Wasserwerk anzuzeigen.
  - (11) Hausanschlussleitungen sollen grundsätzlich nur über öffentlichen oder eigenen Grund zum Hauptwasserstrang der Gemeindewasserleitung verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so hat der Anschlusswerber die für die Verlegung und Erhaltung der Hausanschlussleitung erforderlichen (grundbücherlichen) Rechte auf eigene Kosten sicherstellen zu lassen.
  - (12) Werden auf Betreiben des Objekteigentümers Verbesserungen, Erneuerungen, Verlegungen oder sonstige Veränderungen des Hauptwasserstranges der Gemeindewasserleitung infolge baulicher Maßnahmen auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen bzw. der Stadtgemeinde die Kosten zu ersetzen.
  - (13) Hauswasseranschlussleitungen die aufgelassen oder stillgelegt werden, müssen an der Hauptwasserleitung abgetrennt und entfernt werden. Die diesbezüglichen Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.
  - (14) Das Wasserwerk ist zeitgerecht über die Errichtung der Hauswasseranschlussleitung zu verständigen, um bei offener Künette den sachgemäßen Einbau kontrollieren zu können, sowie im öffentlichen Bereich die Wasserleitung in den Leitungskataster aufnehmen zu können.
  - (15) Unmittelbar in der Nähe des Hauswasseranschluss-schiebers oder des Hauptwasserleitungsschiebers ist an geeigneter Stelle, wie z.B. Hausmauer, Zaun etc. ein Platz für die Anbringung eines Hinweisschildes „Wasserleitungsschieber“ oder „Hauswasserschieber“ zu ermöglichen.

## § 5 Ausführung

- (1) Bei Errichtung von Wasserleitungen und Installationen in den angeschlossenen Objekten müssen die Ausführungen der Anlage den Vorschriften des Bautechnikgesetzes sowie den einschlägigen Ö-Normen entsprechen.
- (2) Sind in einem Objekt sowohl Trink- als auch Nutzwasserleitungen vorhanden oder vorgesehen, ist dafür zu sorgen, dass die beiden Leitungsstränge voneinander vollkommen getrennt sind. Dies gilt auch für Heizungsanlagen. Die einzelnen Rohrstränge sind übersichtlich zu kennzeichnen. Die Ausläufe für Trinkwasser sind mit dem Schild „Trinkwasser“ und die Ausläufe für Nutzwasser mit dem Schild „Kein Trinkwasser“ dauerhaft und lesbar zu kennzeichnen.
- (3) Das Wasserwerk ist berechtigt, vor Inbetriebnahme einer Installation diese zu überprüfen und die Freigabe der Wasserlieferung vom Ergebnis der Überprüfung abhängig zu machen.
- (4) Jede Neuanlage ist vor ihrer Inbetriebnahme durch ein hierfür befugtes Unternehmen einer Ö-Norm gemäßen Druckprobe zu unterziehen. Das Prüfungsprotokoll über das Ergebnis dieser Druckprobe ist dem Wasserwerk auszuhändigen.
- (5) Es dürfen nur Baustoffe und Materialien verwendet werden, die ausdrücklich für Trinkwasserleitungen zu gelassen sind.
- (6) Arbeiten, Wartungen und die Errichtung von Trinkwasserleitungen dürfen nur durch hierfür befugte Unternehmen erfolgen.

## § 6 Wasserlieferung

- (1) Die Stadtgemeinde Bischofshofen liefert unter normalen Bedingungen das erforderliche Trinkwasser ohne Einschränkungen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für einzelne Wasserabnehmer, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Versorgungsanlage durch unverhältnismäßig hohen Verbrauch – die Wasserlieferung von besonderen Vereinbarungen abhängig machen.
- (3) Bei größerem Wasserbezugsbedarf der Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Wasserbezug aus der Trinkwasserversorgung durch Beschluss der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen eingeschränkt bzw. versagt werden.
- (4) Sollte bei der Durchführung von Entkeimungsmaßnahmen den Wasserbezieher Schäden wie Fischsterben oder dgl. entstehen, übernimmt die Stadtgemeinde keine Haftung. Dies gilt auch für Schäden, die durch unvorhersehbare Wasserausfälle an Maschinen, Geräten und dgl. entstehen.
- (5) Bei Ausbruch eines Schadenfeuers dürfen die Ausläufe der nächstliegenden Objekte nur in dringenden Fällen geöffnet werden. Die Feuerwehr ist berechtigt, die öffentliche Trinkwasserversorgung zur Bekämpfung eines Brandes zu nutzen, es muss aber versucht werden, bei länger währenden Bränden unabhängige Löschwasservorkommen in Anspruch zu nehmen.
- (6) Ohne Zustimmung des Wasserwerkes ist es mit Ausnahme von Notfällen (Brandbekämpfung) verboten, Wasser aus Hydranten, öffentlichen Auslaufhähnen und dgl. zu entnehmen.
- (7) Um die Genehmigung von Bauwasseranschlüssen ist beim Wasserwerk anzusuchen.
- (8) Die Abgabe von Trinkwasser an Personen, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind, ist untersagt.
- (9) Die mutwillige Verschwendung von Wasser sowie das unnötige Offenlassen von Auslaufventilen ist verboten.

- (10) Kann für ein Anschlussobjekt kein ausreichender Wasserdruck zur Verfügung gestellt werden, sodass eine Drucksteigerungsanlage erforderlich wird, haben die Wasserbezieher die entsprechenden Kosten zu tragen.
- (11) Das Befüllen von Swimmingpools und dergleichen (z.B. Biotope, Schwimmteiche etc) über Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten) ist nur über schriftlichen Antrag und mit Genehmigung des Wasserwerkes gestattet. Der Verbrauch wird über einen mobilen Wasserzähler ermittelt, wobei neben der Wasserbenutzungsgebühr auch die Kanalbenutzungsgebühr verrechnet wird.

## § 7

### Einschränkung des Wasserbezuges

- (1) Die Stadtgemeinde kann den Wasserbezug ohne Anspruch auf Entschädigung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a) wegen vermindertem Wasserzufluss (Wassermangel) oder dgl. der Wasserbedarf nicht befriedigt werden kann.
  - b) Schäden an den Wasserversorgungsanlagen auftreten, welche den erforderlichen Wasserbezug nicht zulassen.
  - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen, die eine Abschaltung der Anlagen erforderlich machen.
- (2) Überdies hat die Stadtgemeinde das Recht, den Wasserbezug auf das zum Bedarf von Menschen und Tieren erforderliche Maß zu beschränken und die hierzu erforderlichen Änderungen an der Anschlussleitung vornehmen zu lassen (d.h. Hauptwasserschieber wird ganz zugedreht und eine ganze Umdrehung wieder aufgedreht), wenn
  - a) die Verpflichteten mit der Zahlung der Gebühren länger als drei Monate im Rückstand sind;
  - b) Missstände bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt werden und diese nicht in der vorgeschriebenen Frist behoben wurden.

## § 8

### Leitungsschäden, -gebrechen

- (1) Zeigen sich Rohrgebrechen, Undichtheiten und dgl. an der Hauswasserleitung, so ist das Hauswasserabsperrventil zu schließen und die Reparatur des Schadens umgehend zu veranlassen. Die Feststellung ob es sich um ein Gebrechen handelt, obliegt dem Wasserwerk oder einem vom Wasserwerk beauftragten Unternehmen. Diese Arbeiten dürfen nur von hierzu befugten Personen durchgeführt werden.
- (2) Bei Rohrgebrechen an Hauptwasserleitungen ist zur Schließung der Schieber unverzüglich das Wasserwerk zu verständigen (Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Bischofshofen oder Bereitschaftsdienst des Wasserwerkes). Schäden an Hauptwasserleitungen dürfen nur vom Wasserwerk oder von beauftragten Firmen durchgeführt werden.
- (3) Zur Behebung von Rohrgebrechen ist den Mitarbeitern der Stadtgemeinde und den beauftragten Reparaturfirmen ungehinderten und sofortigen Zutritt zum Grundstück und den Baulichkeiten zu gewähren.

## § 9

### Wasserzählanlagen

- (1) Der Eigentümer eines anzuschließenden Objektes ist verpflichtet eine Wasserzählanlage nach dem jeweiligen Stand der Technik, sowohl für Trinkwasser als auch Nutzwasser (sofern vorhanden) einbauen zu lassen. Der Einbau des Wasserzählers hat dann zu erfolgen, wenn das Objekt fertig gestellt ist oder vor der Fertigstellung benutzt wird.

- (2) Die Ablesung kann durch den Wasserbezieher, Mitarbeiter des Wasserwerkes, durch von der Stadtgemeinde beauftragte Dritte oder mittels Funkübertragung erfolgen
- (3) Die Wasserzähler dienen der Messung des Wasserverbrauchs, sowie der Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühr. Sie dürfen nur von Organen des Wasserwerkes eingebaut und gewartet werden. Wenn bei Arbeiten an der Hausinstallation die Plombe am Anschlussstück des Wasserzählers entfernt werden muss, ist dies den Organen des Wasserwerkes unverzüglich zu melden. Als Wasserzähler dürfen nur gemeindeeigene Zähler verwendet werden.
- (4) Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung der vom Wasserwerk angebrachten Plomben wird als Sachbeschädigung gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (5) Ein unabsichtliches Entfernen der Plombe ist innerhalb von 24 Stunden dem Wasserwerk schriftlich zu melden.
- (6) Für Wasserzähler ist eine Leihgebühr für Wartung und Instandhaltung zu leisten, die mit der Wasserverbrauchsrechnung fällig ist und mit dieser vorgeschrieben wird.
- (7) Wird vom Eigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über einen schriftlichen Antrag vom Wasserwerk ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Eigentümer. Wird bei dieser Überprüfung ein Schaden am Zähler festgestellt, wird dieser auf Kosten der Stadtgemeinde Bischofshofen ausgewechselt.
- (8) Die Objekteigentümer werden angehalten, die Zähleranlage und die Zähleranzeige in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren und dies auch schriftlich zu protokollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen frühzeitig feststellen zu können.
- (9) Ist das Zählwerk des Wasserzählers stehen geblieben, hat der Eigentümer das Wasserwerk darüber zu informieren. Der Wasserzähler wird in diesem Fall vom Wasserwerk an Ort und Stelle in Gegenwart des Eigentümers kontrolliert. Wird bei dieser Überprüfung ein Schaden am Zähler festgestellt, wird dieser auf Kosten der Stadtgemeinde ausgetauscht. Liegt die Ursache für den Ausfall des Zählers im Verantwortungsbereich des Wasserbeziehers, so hat dieser die Kosten zu tragen.
- (10) Für den Zeitraum des Ausfalles des Wasserzählers wird ein durchschnittlicher Jahresverbrauch für die Verrechnung in Ansatz gebracht.
- (11) Als Verbrauch gilt auch jenes Wasser, welches z.B. infolge Leitungsschäden aus der Anlage des Wasserabnehmers ungenutzt abläuft, insbesondere dann, wenn der Abnehmer es unterlassen haben, eine Reparatur rechtzeitig durchführen zu lassen.
- (12) Die Wasserzähler werden nach den Vorschriften für Eich- und Vermessungswesen in regelmäßigen Abständen durch Organe des Wasserwerkes ausgewechselt. Die Organe des Wasserwerkes sind nach Einbau oder Austausch des Zählers verpflichtet, den Abnehmer auf die Unversehrtheit des Zählers und auf seine Plombenverschlüsse aufmerksam zu machen.
- (13) Der Zutritt zu den Wasserzählanlagen muss jederzeit und ohne Behinderung für Organe des Wasserwerkes oder beauftragte Dritte möglich sein. Zusätzlicher Zeitaufwand durch wiederholten be- oder verhinderten Zählerzutritt ist zu Lasten des Eigentümers verrechenbar.
- (14) Der Objekteigentümer ist verpflichtet, alle zur objektiven Feststellung des Wasserverbrauchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zur Feststellung von Wasserverlusten alle Teile der fraglichen Anlage besichtigen zu lassen.
- (15) Der Einbau von besonderen Installationseinrichtungen jeglicher Art (wie z.B. Wasserbelebungsgeräte, Entkalkungsgeräte etc.) geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Diese haften für jeden Schaden, die ihnen selbst, dem Wasserwerk oder Dritten entsteht.
- (16) Befindet sich eine Wasserzählanlage im Wirkungsbereich einer Wassergenossenschaft oder handelt es sich um eine Eigenwasserversorgung und wird diese Anlage (Wasserzähler) für Verrechnungszwecke (z.B. Wassergebühr, Kanalgebühr, etc.) verwendet,

haben die dafür Verantwortlichen die Vorschriften für Eich- und Vermessungswesen einzuhalten.

- (17) Nach dem Einbau, Austausch oder der Neueichung eines Wasserzählers sind folgende Daten, nämlich Zählernummer und Zählerstand, des ausgetauschten und des neuen Wasserzählers unverzüglich an die Finanzdirektion der Stadtgemeinde Bischofshofen zu melden. Die Betreuung der Wasserzählanlage von Wassergenossenschaften kann jedoch auch über schriftlichen Antrag und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften an das Wasserwerk der Stadtgemeinde Bischofshofen übertragen werden
- (18) Nach der Wasserzählanlage muss ein Druckreduzierungsventil und ein Feinfilter nach den geltenden DIN-Normen eingebaut werden.

## § 10 Gebühren

- (1) Der Anschlusswerber hat für den Neuanschluss eines Objektes an die Gemeindewasserleitung eine Anschlussgebühr im Sinne der Gebührenordnung der Stadtgemeinde Bischofshofen zu bezahlen. Für die Höhe der Anschlussgebühr sind die jeweilig beschlossenen Tarifsätze maßgebend.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundeigentümer (Eigentümergeinschaft). Im Falle eines Baurechts oder eines Superädifikats ist der Baurechts- oder Superädifikatsberechtigte gebührenpflichtig.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschluss- oder der besonderen Wasseranschlussgebühr (§ 11) entsteht mit dem Anschluss des Objektes an das öffentliche Wasserleitungsnetz.
- (4) Ein Objekt, welches im vereinfachten Verfahren errichtet wurde, gilt dann an das öffentliche Wasserleitungsnetz als angeschlossen, wenn für das Objekt eine mängelfreie Vollendung der baulichen Maßnahme im Sinne von § 17 Salzburger Baupolizeigesetz 1997 - BauPolG idGF. LGBl Nr. 19/2018 vorliegt.
- (5) Ein Objekt, welches nicht im vereinfachten Verfahren errichtet wurde, gilt dann an das öffentliche Wasserleitungsnetz als angeschlossen, wenn die Voraussetzung des Abs. 4 erfüllt sind und darüber hinaus auch die Bauüberprüfung im Sinne von § 17 Abs. 4 Salzburger Baupolizeigesetz 1997 - BauPolG idGF. LGBl Nr. 19/2018 mängelfrei erfolgt ist.
- (6) Das benötigte Bauwasser wird einzeln vorgeschrieben und ebenfalls mit der Vorschreibung fällig. Wasserverbrauchsgebühr und Zählermiete werden vierteljährlich vorgeschrieben. Beim vierten Quartal der Vorschreibung wird das Guthaben oder der Mehrverbrauch des Wassers berücksichtigt und bei Zusendung der Vorschreibung fällig.
- (7) Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr ist das Entgelt für die verbrauchte Wassermenge. Die Einheit für die verbrauchte Wassermenge ist 1 m<sup>3</sup>. Für jeden verbrauchten vollen Kubikmeter Wasser sind die jeweils gültigen Tarifsätze einzuheben.
- (8) Für die Wasserzähler wird eine Zählermiete eingehoben. Die Höhe der Zählermiete ist den jeweiligen Tarifsätzen in den jährlichen Steuern, Abgaben und Gebühren zu entnehmen.
- (9) Bei Zahlungsverzug wird außer der Mahngebühr auch ein Säumniszuschlag in Rechnung gestellt.
- (10) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Vorschreibung sind innerhalb von zwei Wochen vom Tag der Zustellung an gerechnet zulässig. Diese berechtigen jedoch nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungsverweigerung oder zu Gegenrechnungen.
- (11) Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens mittels Rückstandsausweis eingetrieben.

- (12) Stellt die Einhebung der Gebühren im besonders gelagerten Einzelfall eine besondere soziale Härte dar, ist die Stadtgemeinde Bischofshofen ermächtigt (vertreten durch den Bürgermeister), sie teilweise zu erlassen.
- (13) Die Stadtgemeinde Bischofshofen ist verpflichtet, die Anschlussgebühr, Wasserverbrauchsgebühr, Zählermiete und besondere Tarife zur Deckung der Erfordernisse im Bedarfsfall neu festzusetzen.
- (14) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge bzw. der vom Wasserzähler angezeigte Wasserverbrauch wird verrechnet, unabhängig davon, ob diese/r gewollt oder ungewollt bezogen wurde.
- (15) Kommt es durch einen unverschuldeten Wasserrohrbruch zu einer erhöhten Vorschreibung der laufenden Kanalgebühr, so kann die Abgabenbehörde auf Grundlage eines schriftlichen und begründeten Antrages des Abgabenschuldners den durchschnittlichen Wasserverbrauch für das betreffende Objekt der letzten drei Jahre als Berechnungsgrundlage für die Kanalgebühr heranziehen, wenn
  - a) der Abgabenschuldner eine schriftliche Bestätigung eines befugten Installationsunternehmens vorlegt und
  - b) die Objektversicherung bestätigt, dass der Schaden durch keine entsprechende Versicherung (wie z.B. Rohrbruchversicherung) gedeckt ist.
- (16) Der tatsächlich angefallene Wasserverbrauch ist hingegen, trotz Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 15 zu bezahlen.

## § 11

### Allgemeine und besondere Wasseranschlussgebühr

- (1) Eine allgemeine Wasseranschlussgebühr gelangt bei der Errichtung eines Neubaus zur Vorschreibung.
- (2) Eine besondere Wasseranschlussgebühr gelangt zur Vorschreibung, wenn durch bauliche Maßnahmen, wie z.B. durch einen Zu-, Um- oder Aufbau, einer Errichtung eines Neubaus nach Abbruch des Bestandes in den baulichen Bestand des Objektes eingegriffen wird.
- (3) Bei der Ermittlung der besonderen Wasseranschlussgebühr ist das gesamte bestehende Objekt einschließlich der durchgeführten baulichen Maßnahmen einer neuen Gesamtbewertung zu unterziehen. Dabei werden die bereits zur Vorschreibung gelangten und auch entrichteten Berechnungseinheiten (z.B. m<sup>3</sup>, Wohnung, m<sup>2</sup>) in Abzug gebracht.
- (4) Eine Rückzahlung von bereits entrichteten Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt. Ein etwaiges Guthaben haftet auf der Liegenschaft.
- (5) Dem Abgabenschuldner obliegt der Nachweis für eine bereits entrichtete Wasseranschlussgebühr auf Grundlage der Berechnungseinheiten.

## § 12

### Berechnungseinheiten

- (1) Bauten pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) umbauter Raum: Bei der Berechnung des umbauten Raumes wird die gesamte Außenkubatur samt Bodenplatte, Außenmauern und raumbildender Dachkonstruktion berücksichtigt. Garagen, unabhängig der Größe und Ausführung werden nicht berechnet.
- (2) Wohnbauten größer als fünf Wohnungen: pro Wohnung (sonst Abs. 1)
- (3) Lager-, Werk- oder Produktionshallen von Großgewerbe und Industrie: pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Netto-Nutzfläche (sonst Abs. 1).

### § 13 Hydranten/Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Die Anzahl und den Aufstellungsort von Hydranten bestimmt ausschließlich das Wasserversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr.
- (2) Aus Hydranten darf grundsätzlich nur Wasser für den öffentlichen Bedarf sowie für Feuerlöschzwecke entnommen werden. Die Hydranten dürfen nur von hierzu befugten Personen betätigt werden.
- (3) Sollten auf einem Privatgrundstück öffentliche Feuerlöscheinrichtungen installiert werden, sind für ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Jede unbefugte oder missbräuchliche Verwendung von Hydranten, ihre missbräuchliche oder unbefugte Betätigung, sowie jede missbräuchliche Wasserentnahme ist verboten. Die entnommene Wassermenge wird im Schätzungswege festgestellt und zur Verrechnung gebracht.
- (5) Zuleitungen zu Hydranten sind von Hausanschlussleitungen getrennt zu führen und müssen eine NW von 80 mm haben. Entfernen von Plomben an Feuerlöscheinrichtungen ist nur befugten Personen gestattet und müssen unverzüglich den Organen des Wasserwerkes gemeldet werden.
- (6) In Notfällen ist den Anordnungen der Feuerwehr oder den Organen des Wasserwerkes Folge zu leisten.
- (7) Sämtliche Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen müssen zu Kontroll- oder Bedarfszwecken jederzeit ungehindert zugänglich sein.

### § 14 Grabungsarbeiten im Bereich von Wasserversorgungseinrichtungen und deren Verlegung

- (1) Vor Beginn von Grabungsarbeiten im Bereich von Wasserversorgungseinrichtungen, die auf öffentlichem oder privatem Grund durchgeführt werden, ist zur Vermeidung von Schäden das Einvernehmen mit dem Wasserwerk herzustellen. Bei Unterlassung dieses Einvernehmens trifft den Schadensverursacher die volle Schadenshaftung.
- (2) Ist aufgrund von baulichen Maßnahmen eine Verlegung einer Gemeindewasserleitung erforderlich, so sind die anfallenden Kosten vom Einschreiter zu tragen.
- (3) Wird aufgrund von baulichen Maßnahmen an eine Gemeindewasserleitung herangebaut, ist mindestens ein Abstand von vier Metern zur Gemeindewasserleitung einzuhalten. Begründete Ausnahmen können vom Wasserwerk erteilt werden.

### § 15 Haftung

Werden Schäden an Wasserversorgungsanlagen (Hydranten, Schieber und dgl.) fahrlässig verursacht, haben die für die Beschädigung Verantwortlichen neben den tatsächlichen Kosten der Wiederinstandsetzung auch einen Pauschalbetrag für entstandene Verschmutzungsschäden in den Leitungen und Installationen zu bezahlen. Wird der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit zurückgeführt, muss dem Wasserversorgungsunternehmen auch der Einnahmenausfall ersetzt werden.

## § 16 Abmeldungen

- (1) Eigentümerwechsel sind der Stadtgemeinde Bischofshofen anzuzeigen, doch gehen alle Verpflichtungen und Gebührenschulden der Voreigentümer auf die Rechtsnachfolger über.
- (2) Soll der Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung eingestellt werden, ist dies nachweislich schriftlich dem Wasserwerk anzuzeigen und zu begründen. Erkennt die Stadtgemeinde Bischofshofen die angeführten Begründungen nicht an, so bleibt den Interessenten der Rechtsweg über die Wasserrechtsbehörde offen.

## § 17 Betreten von fremden Grundstücken

- (1) Das Betreten von Fremdgrund für Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen sowie für Planungen und Vermessungen etc. ist von den Grundeigentümern zu gestatten.
- (2) Den Mitarbeitern des Wasserwerks ist das Betreten von Grundstücken und Baulichkeiten zur Kontrolle der gegenständlichen Wasserleitungsordnung im notwendigen Umfang zu gestatten.

## § 18 Strafbestimmungen

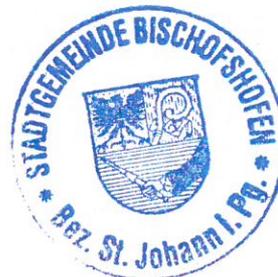
Jede Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung wird im Verwaltungswege geahndet. Gemäß § 6 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. 46/2001, idgF., werden Übertretungen der Wasserleitungsordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 220, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.

## § 19 Wirksamkeit

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist jedoch frühestens mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 12.12.2000, letztmalig abgeändert am 25.05.2010, außer Kraft.

Bischofshofen, am 13.12.2018

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister  
Hansjörg Obinger



Kundmachungsdauer: zwei Wochen

Angeschlagen am: 28.12.2018

Abgenommen am: 15.01.2019

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. [www.bischofshofen.sbg.at](http://www.bischofshofen.sbg.at)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11 gemäß § 79 Abs. 5 Salzburger GemO
4. Wasserwerk
5. Finanzdirektion
6. Bauamt Ing. Obermoser
7. Konzept